



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 1

10. Februar 2022

Fünfte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 18. Dezember 2018

Vom 10. Februar 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. Nr. 5 2018, S. 85) i. V. m. § 20 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. Nr. 22 2019, S. 489), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. Nr. 22 2020, S. 499) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 9. Februar 2022 die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

1. In § 2 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Der formgerechte und vollständig ausgefüllte_Zulassungsantrag ist für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, bei der Hochschule einzureichen bzw. hochzuladen:
 1. im Falle des Masterstudiengangs Lehramt Primarstufe (bzw. Profilierung Europalehramt Primarstufe und/oder Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe) und des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1 (bzw. Profilierung Europalehramt Sekundarstufe 1 oder Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1):
 - für das Sommersemester bis zum 30. November (Ausschlussfrist),
 - für das Wintersemester bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist).
 2. in allen anderen Fällen:
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).“
2. In § 2 Abs. 4 Satz 4 werden gestrichen „, ausgefüllte und unterschriebene“.

3. In § 2 Abs. 4 wird nach Satz 7 eingefügt:
„Diese Anträge sind fristgerecht schriftlich und unterschrieben bei der Hochschule einzureichen.“
4. a. In § 2 Abs. 5 wird als neue Ziffer 5 eingefügt:
„5. für das Studium im Masterstudiengang Lehramt Primarstufe (bzw. Profilierung Europalehramt Primarstufe und/oder Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe) oder im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 (bzw. Profilierung Europalehramt Sekundarstufe 1 oder Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1) den Nachweis über die Teilnahme an der Online-Selbstreflexion Lehramtsstudium und Lehrer*innenberuf (OSEL) ab Beginn der Bewerbungsfrist für das Wintersemester 2022/2023.“
b. Die bisherige Ziffer 5 erhält die Ziffer 6 usw.
5. In § 2 Abs. 5 erhält Ziffer 7 (neu) folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„7. Eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang in welchem Fach- bzw. Hochschulsesemester eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG),“
6. In § 3 Abs. 1 wird am Ende von Satz 1 „zu stellen“ ersetzt durch „einzureichen“.
7. In § 3 Abs. 1 werden nach Satz 1 die beiden folgenden Sätze neu eingefügt:
„Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Antrags bei der Hochschule. Ist der Antrag bis zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin nicht bei der Hochschule eingegangen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.“
8. In § 3 Abs. 2 wird in Ziffer 2 nach dem Wort „Versicherungsbescheinigung“ ergänzt „(M 10)“.
9. In § 5 Abs. 1 wird in Satz 1 nach dem Wort „Studierendensekretariat“ ergänzt „bzw. im Hochschulportal“.
10. In § 5 Abs. 2 wird in Ziffer 5 das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt durch „Sozialgesetzbuches“.
11. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Freiburg, den 10. Februar 2022

Prof. Dr. U. Druwe
Rektor